

Strom- und Gasnetz  
Wismar GmbH

# Technische Anschlussbedingungen

---

für die Versorgung aus dem Gasnetz der Strom- und  
Gasnetz Wismar GmbH

Ausgabe 06/2024

Diesen Technischen Anschlussbedingungen - im nachfolgenden TAB Gas genannt – liegt das EnGW und die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) zugrunde.

Die TAB Gas gelten in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien der SGW und dem aktuellen DVGW-Regelwerk, insbesondere den DVGW Arbeitsblättern G 459-1 und G 600 (DVGW-TRGI). Darüber hinaus sind die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Die vorliegenden TAB Gas gemäß § 20 NDAV legen weiter technische Anforderungen an den Netzanschluss und nachfolgende Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage fest.

Veröffentlicht unter:

<https://www.sg-wismar.de/gasnetz/netzzugang/netzanschluss>

Herausgeber:

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH  
Flöter Weg 6-12  
23970 Wismar  
Telefon: 03841 22730-555  
Telefax: 03841 22730-133  
E-Mail: [netzanschluss@sg-wismar.de](mailto:netzanschluss@sg-wismar.de)  
Web: [www.sg-wismar.de](http://www.sg-wismar.de)

Jede Art der Vervielfältigung, auch nur auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH gestattet.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Abkürzungen.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Störungen.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Installateurverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Netzanschluss.....</b>	<b>5</b>
<b>5. Anmeldung und Inbetriebsetzung Gasanlage .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Schutzmaßnahmen.....</b>	<b>8</b>
<b>7. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck.....</b>	<b>8</b>
<b>8. Eigentumsgrenze.....</b>	<b>8</b>
<b>9. Gasdruckregelgeräte.....</b>	<b>9</b>
<b>10. Messeinrichtungen .....</b>	<b>9</b>
<b>11. Plomben.....</b>	<b>9</b>
<b>12. Erdverlegte Installationsleitungen.....</b>	<b>10</b>
<b>13. Anhang.....</b>	<b>10</b>
Anlage 1: Anfrage zur Herstellung von Netz-/ Hausanschlüssen.....	10
Anlage 2: Anmeldung und Inbetriebsetzung einer Gasinstallation .....	10
Anlage 3: Beispiele Eigentumsgrenze EFH/ MFH.....	10
Anlage 4: Größen und Maße Gasmesseinrichtungen/ Gasdruckregelgeräte .....	10

## Abkürzungen

a.R.d.T.	anerkannte Regeln der Technik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DRG	Gasdruckregelgerät
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
etc.	et cetera
G	Gas
HAE	Hauptabsperreinrichtung
HAL	Hausanschlussleitung
HE	Hauseinführung
HEK	Hauseinführungskombination
i.d.R.	in der Regel
m	Meter
mbar	Millibar
MSH	Mehrspartenhauseinführung
NA	Netzanschluss
NDAV	Niederdruckanschlussverordnung
SGW	Strom- und Gasnetz Wismar GmbH
SWW	Stadtwerke Wismar GmbH
TAB	Technische Anschlussbedingungen
TRGI	Technische Regeln Gasinstallation
VIU	Vertragsinstallationsunternehmen
z. B.	zum Beispiel

## 1. Geltungsbereich

Die TAB Gas gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die gemäß § 1 der NDAV an das Gasversorgungsnetz der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH, im folgenden SGW genannt, angeschlossen sind und einer wesentlichen Änderung unterliegen oder angeschlossen werden.

Nachfolgende Änderungen an bestehende Anlagen unterliegen nicht der TAB Gas:

- Inspektion und Wartung an Gasgeräten
- Gebrauchsfähigkeitsprüfungen
- Wechsel und/ oder Prüfungen an Messeinrichtungen, Gasdruckregelgerät
- Wiederverbinden nach Austausch HAL

Wiederinbetriebnahmen, die in unmittelbarem, zeitlichem Zusammenhang mit einer Außerbetriebnahme erfolgen unterliegen dem Bestandsschutz.

Die TAB Gas gelten in den durch die SGW versorgten Gebieten der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf.

Die Stadtwerke Wismar GmbH ist der technische Dienstleister der SGW für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes.

Die TAB Gas legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, der Vertragsinstallationsunternehmens (nachfolgend VIU genannt) und des Anschlussnehmers sowie des Anschlussnutzers von Gasanlagen im Sinne von § 13 NDAV fest. Die TAB sind Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß NDAV.

Die vorliegende TAB Gas sind gültig ab 01.06.2024 und setzen die TAB Gas mit Stand vom 01.01.2008 außer Kraft.

Zweifel über die Auslegung und Anwendung der vorliegenden TAB Gas sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den SGW zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die SGW Abweichungen von der TAB verlangen.

## 2. Störungen

Störungen an SGW Anlagen (Hausanschluss, Messeinrichtung und Gasdruckregelgerät) sind unverzüglich zu melden und es ist eine Erstsicherung vorzunehmen.

- Gasnotruf SGW: 03841 22730-730
- Störungshotline SGW: 03841 33730-222

Bei der Störungsmeldung sind folgende Informationen weiterzugeben:

- Name des Anrufers
- Ort der Störstelle
- Zeitpunkt der Störung bzw. des Feststellens der Störung
- Art und Ausmaß der Störung
- bereits erfolgte Maßnahmen

Nach Meldung wird der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Wismar GmbH zur Störungsbehebung alarmiert.

Je nach Störung an der Kundenanlage ist diese entweder vermindert gebrauchsfähig ( $> 1 \text{ l/h}$  und  $< 5 \text{ l/h}$ ) und kann nach Sicherung und Dokumentation der Störung mit Auflagen für vier Wochen weiterbetrieben werden oder die Anlage ist nicht gebrauchsfähig ( $> 5 \text{ l/h}$ ) und ist daher unverzüglich zu sperren.

Sollten im Rahmen von Zähler- oder Reglerwechseln oder bei turnusmäßigen Hausanschlusskontrollen Mängel an Kundenanlagen entdeckt werden, werden diese gesichert und dokumentiert. Dafür wird dem Kunden ein Mängelschein übergeben.

Der Kunde ist für die Entstörung der Anlage verantwortlich und beauftragt hierzu ein VIU zur Mangelbehebung. Anschließend kann die Wiederinbetriebnahme vorgenommen werden.

### **3. Installateurverzeichnis**

Arbeiten an Gasinstallation im Netzgebiet SGW sind nur durch Fachfirmen durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist die Eintragung im Installateurverzeichnis der Stadtwerke Wismar GmbH oder eines anderen Netzbetreibers.

Die erforderlichen Nachweise (gültiger Ausweis oder erforderliche Anmeldeformulare und Bescheinigungen zur Neuanmeldung) sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der SWW vorzulegen.

### **4. Netzanschluss**

Ein Netzanschluss ist mittel des Formulars „Anfrage zu Netz-/ Hausanschlüssen“ (Anlage 1) bei der SGW zu beantragen.

Nach der Beauftragung des Netzanschlusses erfolgt die Realisierung des Anschlusses abhängig vom Baufortschritt.

Der Netzanschluss (NA) verbindet das Verteilnetz der SGW mit der Hausinstallation und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Er besteht aus NA-Leitung, Hauseinführungskombination (HEK) mit Hauptabsperreinrichtung (HAE), dem Strömungswächter und gegebenenfalls aus der Absperrarmatur an der Versorgungsleitung.

Zum Netzanschluss (NA) gehören weiter:

- das Druckregelgerät (DRG), welches unmittelbar hinter der HAE in der Installationsanlage des Kunden montiert wird
- die Plakette zur äußeren Markierung der Hauseinführung, welche am Gebäude angebracht wird
- in Abhängigkeit der Druckstufe, Dimension, Gebäudehöhe und örtliche Lage erfolgt der Einbau eines Abstellventils für den NA an der Versorgungsleitung. Dieses ist Bestandteil des NA. Zum sicheren Wiederauffinden ist die Anbringung eines Hinweisschildes i.d.R. im Sockelbereich des Gebäudes zu dulden.

Der Verlauf der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. zum Druckregelgerät wird von der SGW entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G459/1 festgelegt und von der SGW oder deren Beauftragten hergestellt. Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung, usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von der SGW entsprechend festgelegt.

Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer unentgeltlich ein geeigneter Raum oder Platz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen. Die notwendige Raumgröße und die dazugehörigen baulichen Anforderungen werden durch SGW festgelegt.

Gemäß NDAV § 8 sind die baulichen Voraussetzungen für den NA durch den Kunden zu schaffen.

Es ist ein zugelassenes Hauseinführungssystem gemäß DVGW VP 601 (Einzelhauseinführung oder Mehrspartenhauseinführung) zu nutzen und durch den Kunden zu stellen.

Bei der Anwendung des Einführungssystems sind die Hauseinführung (HE) und das dazugehörige Leerrohr nach Möglichkeit so zu errichten, dass die NA-Leitung grabenlos ausgewechselt werden kann.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden obliegt der Einbau des Leerrohrsystems vom Hausanschlussraum / -nische bis 1 m vor Gebäudekante dem Bauherrn.

Bei Gebäuden mit Keller sind die Wanddurchbrüche / Bohrungen durch den Bauherrn nach Absprache mit der SGW herzustellen.

Die Netzanschlusskosten basieren auf die abgestimmte technische Ausführungsvariante und sind Grundlage der Angebotserstellung der SGW.

Die Herstellung des NA erfolgt durch SGW oder ein von der SGW beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen. Wesentliche Voraussetzung ist die Auftragserteilung durch die Bestätigung des Angebotes und Vorauszahlung der Angebotsrechnung durch den Anschlussnehmer.

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Der Ort der Hauseinführung muss der DIN 18012 entsprechen und zur Betätigung der Hauptabsperreinrichtung jederzeit zugänglich sein.

## **5. Anmeldung und Inbetriebsetzung Gasanlage**

Bei Neuanlagen, Erweiterungen, Veränderungen und Wiederinbetriebnahmen nach Stilllegung ist das bei der SGW veröffentlichte Formular zur Anmeldung und Inbetriebsetzung einer Gasinstallation (Anlage 2) zu verwenden. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten durch einen zugelassenen Installateur auszufüllen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen.

Planung Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der aktuellen DVGW-TRGI zu errichten. Davon darf nur abgewichen werden, wenn nach vorheriger Abstimmung mit der SGW und ggf. Bezirksschornsteinfeger eine Ausführungsart gewählt wurden, die den Anforderungen der DVGW-TRGI (a.R.d.T.) mindestens gleichwertig ist.

Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, sind mit der Anmeldung Informationen über die anzuschließenden und ggf. wegfallenden Gasverbrauchsgeräte anzugeben, aus denen die von der SGW vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann. Hierfür erforderliche Unterlagen sind der SGW zur Verfügung zu stellen.

Der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte bedarf der vorherigen Zustimmung der SGW:

- Neuanlagen
- Veränderung der Gasmesseinrichtung
- Erweiterung und/ oder Änderung bestehender Anlagen
- Neuanschluss einer Gasfeuerstätte oder eines Gaswasserheizers
- Auswechseln einer Gasfeuerstätte oder eines Gaswasserheizers, wenn die Einführung in den Schornstein verändert wird

Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

Die Ausführung der geplanten Anlage muss vor Beginn der Installationsarbeiten vom VIU mit der SGW abgestimmt werden, im Regelfall vier Wochen vorher. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und der Größe der einzubauenden Messeinrichtung und des Hausreglers.

Sofern nach Feststellung der SGW die Versorgung einer Kundenanlage aus dem bestehenden Niederdrucknetz aus technisch wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderung der Abnahmegegebenheiten, wie z.B. Steigerung der beantragten Leistung, nicht mehr möglich ist, kann die SGW den Anschluss an das Mittel- oder Hochdrucknetz fordern.

Sollten Gasleitungen zum Zeitpunkt der vorgestellten Hauptdruckprüfung mit Beteiligung der SGW in einem nicht mehr einzusehenden Bereich (z.B. Schachtverlegung, Unterputz bzw. Fußbodenverlegung) montiert sein, ist eine Vorbesichtigung durch die SWW zu veranlassen.

Die Fertigstellung der Anlage ist der SGW mitzuteilen und ihre Inbetriebsetzung zu beantragen. Dazu ist das von der SGW vorgesehene Formular zur Anmeldung und Inbetriebsetzung einer Gasinstallation (Anlage 2) zu verwenden.

Die Inbetriebsetzung von Anlagen ist rechtzeitig vorher, mindestens 5 Arbeitstage, zu beantragen, damit sie im Interesse des Kunden ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

Die Abnahme einer durch ein VIU errichteten Kundenanlage erfolgt generell durch einen Mitarbeiter der SWW im Beisein des VIU. Diese Mitwirkung des VIU erfolgt nicht im Auftrage der SGW.

Durch das VIU sind dazu nachfolgende Bescheinigungen zu übergeben:

- Nachweis über Vordruckprüfung mit einem Prüfdruck 1 bar
- Nachweis über verwendetes Kupfermaterial
- Schweißberechtigung und Schweißeraufstellung bei geschweißter Ausführung
- Nachweis über zerstörungsfreie Schweißnahtprüfung (Minimum: 10 %)
- Vorprüfbericht des Bezirksschornsteinfegermeisters

Zur Abnahme der Gasanlage muss das eingebaute Gasgerät funktionsfähig sein.

Die Installationsanlage ist dem Mitarbeiter der SWW mit einem Prüfdruck von 150 mbar vorzuführen. Kundenanlagen, die nur instandgesetzt wurden, sind mit einem Prüfdruck von 50 mbar vorzuführen.

Sind zur Inbetriebsetzung einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den VIU zu erfolgen.

Nach der erfolgten Abnahme wird die zur Messung des Gasverbrauchs benötigte Messeinrichtung und das Gasdruckregelgerät durch den Mitarbeiter der SWW eingebaut.

Der Zählereinbau ist durch den Kunden mittels Unterschrift zu bestätigen. Bei Nichtanwesenheit des Kunden muss diese Unterschriftsleistung durch den VIU oder eine andere vom Kunden bevollmächtigte Person erfolgen.

Stellt die SGW Mängel an der Kundenanlage fest, so ist sie bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss bzw. zur Versorgung verpflichtet. Desgleichen können die Anlagen des Kunden durch die SGW jederzeit nachgeprüft und die Abstellung von Mängeln verlangt werden. Falls Gefahr im Verzug ist, kann die SGW die Gasversorgung sofort unterbrechen; das gilt auch bei Mängeln an den Abgasanlagen.



## 6. Schutzmaßnahmen

Zur Sicherung der Gasversorgung und den verbauten Anlagen sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Im Netzbereich der SGW werden in die Netzanschlussleitungen Gasströmungswächter eingebaut. Bei unzulässigem Druck in der Gasleitung zur Gasverbrauchseinrichtung sperrt der Wächter die Gaszufuhr. Die Netzanschlussleitung darf nur von der SWW wieder in Betrieb genommen werden.

Darüber hinaus sind weitere aktive Schutzmaßnahmen einzurichten, wie der Einbau von Gasströmungswächtern (GSW) durch das VIU in der Kundenanlage. Hierbei sind die technischen Regeln TRGI und Herstellerangaben zu berücksichtigen. Durch den GSW dürfen keine Einschränkungen der Gasinstallation inkl. notwendiger Bauteile entstehen.

Im Versorgungsgebiet der SGW gelten folgende Installationsanweisungen:

- Erhöhter Niederdruckbereich bis 100 mbar
  - Ein- und Zweifachzählerplatz direkt am Hausanschluss
    - GSW - Typ K 1-2 bzw. M 1-2
    - die Montage erfolgt direkt vor der Verschraubung an der HAE
  - Mehrfachzählerplatz direkt vor dem Hausdruckregler
    - GSW - Typ K 1-2 bzw. M 1-2
    - vor jedem Zählerplatz kommt ein GSW - Typ K 3 bzw. M 3 zum Einsatz.
- Mitteldruckbereich
  - Einbau GSW direkt hinter dem Regler bis 160 kW

In jedem Fall ist eine sichtbare Kennzeichnung des GSW an der Anlage vorzunehmen.

Außerdem sind geeignete passive Schutzmaßnahmen anzuwenden, wie z. B. der Einbau von Sicherheitsverschlüssen zur Vermeidung von Manipulationen.

Weiterführende Schutzmaßnahmen können direkt mit der SGW abgestimmt werden.

## 7. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die SGW verteilen Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in den einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des DRG im Niederdrucknetz im Mittel 23 mbar. Abweichende Drücke sind nach Prüfung und gesonderter Vereinbarung möglich.

Das Niederdrucknetz wird mit einem Betriebsdruck von 50 mbar und das Mitteldrucknetz mit einem Betriebsdruck von 500 bis 700 mbar beaufschlagt. Bitte erfragen Sie im Zweifelsfall vor Beginn der Arbeiten den vorhandenen Versorgungsdruck.

Richtwerte Erdgas H:	Brennwert H <sub>s</sub>	11,52 kWh/m <sup>3</sup>
	Relative Dichte	0,62
	Wobbeindex W <sub>s</sub>	18,58 kWh/m <sup>3</sup>

## 8. Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze zwischen der Kundenanlage und Versorgungsanlage der SGW befindet sich an der ersten Hauptabsperranlage. Die nachfolgende Gasanlage liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Ausgenommen hiervon sind Messeinrichtung und Hausdruckregler. Diese befinden sich ebenfalls im Eigentum der SGW.

In Anlage 3 sind Beispiele für die Eigentumsgrenze aufgeführt.

## 9. Gasdruckregelgeräte

Die Gasdruckregelgeräte liegen im Verantwortungsbereich und im Eigentum der SGW. Die SGW bestimmt Dimensionierung und Montageart. Einbau, Inbetriebnahme, Bedienung, Instandhaltung und Außerbetriebnahmen des Gasdruckregelgerätes erfolgen ausschließlich durch die SGW.

Die im Netzgebiet der SGW verbauten Gasdruckregelgeräte sind mit einer Gasmangelsicherung ausgestattet. Der Zugang zum DRG ist jederzeit zu Gewährleisten. Verlust, Beschädigung oder Störungen am DRG sind unverzüglich der SGW mitzuteilen.

Größen und Maße von Gasdruckregelgeräten sind in Anlage 4 ersichtlich.

## 10. Messeinrichtungen

Die Gasmesseinrichtung wird grundsätzlich im Hausanschlussraum aufgestellt. Der Aufstellungsort, die Größe und Art der Gasmesseinrichtung werden von der SGW bestimmt. Der Einbau der Messeinrichtung erfolgt durch einen SWW Mitarbeiter. Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigung geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen. Messplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

Zählertypen	Anlagengröße
4E	1 – 45 kW
6E	46 – 80 kW
10E	81 – 130 kW
16E	131 – 200 kW
25E	201 – 320 kW

Gasdrehkolbenzähler werden für die großen Anlagen über 320 kW nach Absprache mit der SGW eingesetzt.

Größen und Maße von Gasmesseinrichtungen sind in Anlage 4 ersichtlich.

Schädliche Einflüsse auf die Funktion der Messeinrichtung, auch Überlastung infolge von Anlagenerweiterungen, sind zu vermeiden. Entstehende Schäden an den Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Bei Regelleistungsmessungen ist durch den Anschlussnehmer kostenfrei ein 230V-Anschluss bereitzustellen. Im Bedarfsfall ist eine Verlegung einer Außenantenneneinheit zu ermöglichen.

## 11. Plomben

Anlagenteile im ungemessenen Bereich sollten mit Plombenverschlüssen versehen werden.

Plombenverschlüsse der SGW dürfen vom VIU nur mit Zustimmung der SGW geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne vorherige Zustimmung der SGW entfernt werden. In diesem Fall ist die SGW unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Wird vom Kunden oder VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, ist dies der SGW unverzüglich mitzuteilen.

Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten oder beglaubigten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

Die an den Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von der SGW oder deren Beauftragten entfernt werden.

## **12. Erdverlegte Installationsleitungen**

Erdverlegte Installationsleitungen befinden sich im Verantwortungsbereich des Kunden/ Betreibers. Der Leitungsverlauf ist zu dokumentieren. Analog zum Bau von Haus-/ Netzanschlüssen sind zugelassene Hausaus- und -einführungssysteme zu verwenden.

## **13. Anhang**

**Anlage 1: Anfrage zur Herstellung von Netz-/ Hausanschlüssen**

**Anlage 2: Anmeldung und Inbetriebsetzung einer Gasinstallation**

**Anlage 3: Beispiele Eigentumsgrenze EFH/ MFH**

**Anlage 4: Größen und Maße Gasmesseinrichtungen/ Gasdruckregelgeräte**